

# Satzung der Taekwondo Union Rheinland-Pfalz (TURP)

## § 1 Name, Wesen, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Taekwondo **Union Rheinland-Pfalz** e.V." im Folgenden TURP genannt.
- (2) Die TURP ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz eingetragen und führt im Namen den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „**e.V.**“
- (3) Der Rechtssitz der TURP ist in Mainz.
- (4) Das Zuständigkeitsgebiet der TURP umfasst das Bundesland Rheinland-Pfalz.
- (5) Die TURP ist Mitglied der **Deutschen Taekwondo Union** e.V. (im Folgenden „**DTU**“ genannt) und des Landessportbundes Rheinland-Pfalz e.V. (im Folgenden „**LSB**“ genannt). Sie regelt ihre Angelegenheiten selbständig unter Wahrung ihrer Satzungen und Ordnungen und derer der DTU und des LSB.

## § 2 Zweck, Aufgabe, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck der TURP ist, alle Taekwondo treibenden Vereine und Vereinsabteilungen innerhalb des Landes Rheinland-Pfalz zusammenzuschließen, um die traditionelle und olympische Art des Taekwondo sowie seine Stilrichtungen als Körper- und Geisteskultur zu pflegen und zu fördern.
- (2) Die TURP setzt sich für die Erhaltung, Förderung und Qualität der Lehre des Taekwondo ein.
- (3) Die TURP sichert den Taekwondo-Sportverkehr in Form von Meisterschaften und Lehrgängen sowie ein geordnetes Prüfungs- und Kampfrichterwesen.
- (4) Die TURP vertritt die Interessen ihrer Mitglieder nach außen bzw. gegenüber Dritten.
- (5) Die TURP verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (6) Die TURP ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Mittel der TURP dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (8) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der TURP.
- (9) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der TURP fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (10) Die TURP verhält sich zu den Themen Politik, Rassismus, Herkunft und Religion neutral.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

### (1) Erwerb

1. Die TURP hat unmittelbare und mittelbare Mitglieder.
2. Unmittelbare Mitglieder der TURP können nur im Vereinsregister eingetragene Vereine oder Abteilungen von im Vereinsregister eingetragenen Vereinen sein, die auch ordentliche Mitglieder des LSB sind.
3. Natürliche Personen können nur über den Weg der unmittelbaren Mitgliedschaft zu einem unmittelbaren Mitglied der TURP die mittelbare Mitgliedschaft der TURP erwerben.
4. Zur Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Gesamtvorstand. Bei Ablehnung müssen Gründe angegeben werden. Berufung an die nächste Mitgliederversammlung ist zulässig. Deren Entscheidung ist endgültig. Über eine vorläufige Mitgliedschaft sind die unmittelbaren Mitglieder zu informieren.
5. Stimmt der Gesamtvorstand der Mitgliedschaft zu, beginnt diese mit dem Ersten des auf den Aufnahmebeschluss folgenden Monats, jedoch nicht vor Zahlung der festgelegten Aufnahmegebühr.

### (2) Beendigung

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Auflösung des Mitglieds der TURP, Auflösung der TURP oder den Ausschluss aus der TURP.

#### 1.1 freiwilligen Austritt (Kündigung)

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Der Austritt muss dem Präsidium der TURP gegenüber mindestens 3 Monate vorher durch eingeschriebenen Brief erklärt werden.

#### 1.2 die Auflösung des Mitglieds der TURP

#### 1.3. die Auflösung der TURP

#### 1.4 Ausschluss aus der TURP

Ein Mitglied kann aus der TURP ausgeschlossen werden, wenn

1.4.1 es sich eines grob unsportlichen Verhaltens schuldig gemacht hat;

1.4.2 es die TURP geschädigt oder sonst gegen deren Interessen schwerwiegend verstoßen hat;

1.4.3 es im Zahlungsrückstand ist. Ein Mitglied der TURP ist im Zahlungsrückstand, wenn es nach Rechnungsstellung und trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, seine Beiträge, Gebühren und sonstigen Forderungen nicht gezahlt hat.

Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung 4 Wochen verstrichen sind und in dieser Mahnung der Ausschluss angedroht wurde.

1.4.4 ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Mitglieds der TURP eröffnet oder dessen Eröffnung beantragt ist;

1.4.5 in der Person des Mitglieds ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

1.4.6 Vereine oder Vereinsabteilungen, die vom LSB bzw. einem seiner angeschlossenen Sportbünde ausgeschlossen oder gesperrt werden oder wurden, sind ab diesem Zeitpunkt auch von der TURP ausgeschlossen oder gesperrt.

Soweit ein Ausschluss erfolgen soll, ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; hierzu ist das Mitglied durch die TURP schriftlich unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern.

Die betroffene Abteilung des unmittelbaren Mitglieds soll vor einem Ausschluss angehört werden. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss, der dem auszuschließenden Mitglied schriftlich mitzuteilen ist. Der Beschluss über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zu übersenden. Anstelle des Ausschlusses kann das Ruhen der Mitgliedschaft auf Zeit angeordnet werden.

Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung zu.

Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Sie muss innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Der Rechtsausschuss soll in einer Frist von acht Wochen nach Kenntnisnahme über die Berufung entscheiden.

Erfolgt keine Entscheidung des Rechtsausschusses innerhalb der Frist, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Erfolgt keine Berufung, oder verstreicht die Berufungsfrist, gilt die Mitgliedschaft als beendet.

2. Alles Weitere regelt die Rechtsordnung der TURP.
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft des unmittelbaren Mitglieds in der TURP endet gleichzeitig die Zugehörigkeit der mittelbaren Mitglieder zur TURP.
4. Mit Beendigung der unmittelbaren und mittelbaren Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber der TURP. Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der TURP keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
5. Alle Forderungen der TURP bleiben davon unberührt.
6. Ein ausgeschlossenes mittelbares Mitglied darf von einem unmittelbaren Mitglied nicht aufgenommen werden.

#### **§ 4 Ehrenmitglieder**

- (1) Verdienstvolle Förderer des Taekwondo können auf Antrag von der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern ernannt werden. Zusätzlich regelt die Ehrenordnung der TURP die Antragstellung, die Würdigung, sowie die Ehrung von ehrenamtlichen Förderern des Taekwondo, herausragende Leistungen aktiver Sportler und die Verdienste von Persönlichkeiten, die sich für das Taekwondo eingesetzt haben.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Rechte der Mitglieder
  1. Die unmittelbaren Mitglieder sind berechtigt,  
nach Maßgabe der für das Stimmrecht bestehenden Bestimmungen an den Beratungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung teilzunehmen und Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung zu stellen.
  2. Die unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder sind berechtigt,
    - 2.1 die Wahrung ihrer Interessen durch die TURP zu verlangen und die von der TURP geschaffenen, gemeinsamen Einrichtungen nach Maßgabe der hierfür erlassenen Bestimmungen zu nutzen;
    - 2.2 die Beratungen der TURP in Anspruch zu nehmen und an den Veranstaltungen (Lehrgängen, Wettkämpfen und Prüfungen) der TURP teilzunehmen.
- (2) Pflichten der Mitglieder
  1. Die unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder sind verpflichtet,
    - 1.1 die Satzung und die Ordnung der TURP, sowie die auf den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse zu befolgen;
    - 1.2 nicht gegen die Interessen der TURP und der unmittelbaren Mitglieder zu handeln.
  2. Die unmittelbaren Mitglieder sind verpflichtet
    - 2.1 die festgelegten Beiträge rechtzeitig zu entrichten;
    - 2.2 die von der TURP geforderten Nachweise, sowie eintretende Änderungen über Mitgliederstand, Wechsel in der Person der Organe usw. rechtzeitig einzureichen.

#### **§ 6 Beiträge**

- (1) Die Höhe des Mitgliederbeitrags und der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Alles Weitere regelt die Finanz- und Gebührenordnung der TURP, bzw. der DTU.

## **§ 7 Organe**

- (1) Die Organe der **TURP** sind:
1. die Mitgliederversammlung;
  2. das Präsidium;
  3. der Gesamtvorstand;
  4. der Rechtsausschuss;
  5. die Kassenprüfer/innen.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
1. den Delegierten der unmittelbaren Mitglieder;
  2. den Mitgliedern des Gesamtvorstandes.
- (2) Die Delegierten der unmittelbaren Mitglieder haben sich vor Beginn der Versammlung durch ein Ermächtigungsschreiben des zu vertretenden Vereins/Abteilung auszuweisen, sofern es sich nicht um den Vereinsvorsitzenden/die Vereinsvorsitzende handelt. Ein Delegierter/eine Delegierte kann nur ein unmittelbares Mitglied vertreten.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
1. die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
  2. die Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstandes;
  3. die Entgegennahme des Kassen- und Revisionsberichtes;
  4. die Entlastung des Gesamtvorstandes;
  5. Wahlen;
  6. Die Festsetzung der Beiträge (Jahresbeiträge, Jahressichtmarken, Urkunden, Pässe etc.);
  7. die Genehmigung des Haushaltsplanes;
  8. Anträge auf Satzungs- und Ordnungsänderungen;
  9. sonstige Anträge und Anfragen.
- (4) Redeberechtigt sind die Delegierten der unmittelbaren Mitglieder, die Mitglieder des Gesamtvorstandes und des Rechtsausschusses, die Landestrainer/innen sowie die Kassenprüfer/innen.

## **§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) In der ersten Hälfte des Kalenderjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (2) Sie wird durch den Präsidenten/die Präsidentin, bei dessen/deren Verhinderung durch ein Mitglied des Präsidiums unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen.
- (3) Anträge zur Mitgliederversammlung sind bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich oder per E-Mail bei der Geschäftsstelle der TURP

einzureichen. Dies betrifft insbesondere Anträge zur Satzungs- und Ordnungsänderung.

- (4) Anträge und Wahlvorschläge können nur von unmittelbaren Mitgliedern und von den Mitgliedern des Gesamtvorstandes gestellt werden. Verspätet eingereichte Anträge, und Anträge die erst nach Beginn der Versammlung gestellt werden (Dringlichkeitsanträge), können nur dann in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn die Aufnahme in die Tagesordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird.
- (5) Bewerbungen um ein Amt innerhalb der TURP müssen vom jeweiligen mittelbaren Mitglied selbst gestellt werden. Bewerbungen sind grundsätzlich bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der TURP-Geschäftsstelle einzureichen. Die Bewerbung kann jedoch auch noch bei der Mitgliederversammlung in mündlicher Form erfolgen.
- (6) Eine Woche vor der Mitgliederversammlung müssen die endgültige Tagesordnung und die Tagungsunterlagen an die Mitglieder schriftlich oder per E-Mail versandt werden. Zur Einhaltung der Frist gilt das Versanddatum.
- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann bei Bedarf einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn der Gesamtvorstand dies beschließt oder mindestens ein Drittel der unmittelbaren Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Präsidium beantragt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann innerhalb von acht Wochen einzuberufen.

### **§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen unmittelbaren Mitglieder beschlussfähig, wenn zu dieser ordnungsgemäß geladen wurde.
- (2) Jedes unmittelbare Mitglied hat eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts ist daran gebunden, dass sich der jeweilige Mitgliedsverein mit seinen Beiträgen, Gebühren oder sonstigen Forderungen nicht im Rückstand befindet.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, soweit diese Satzung keine anderen Mehrheiten vorsieht. Enthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung der TURP eine solche von drei Vierteln erforderlich.
- (5) Jede nach der Satzung erforderliche Wahl hat einzeln zu erfolgen. Zu ihrer Durchführung ist eine Wahlkommission zu bilden, die aus einem Vorsitzenden/einer Vorsitzenden und zwei Beisitzern/innen besteht. Gewählt kann nur werden, wer anwesend ist oder vorher seine Zustimmung zur Übernahme eines Amtes schriftlich erklärt hat.
- (6) Gewählt ist derjenige/diejenige, der/die die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl wird der Wahlgang wiederholt. Bei erneuter Gleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden der Wahlkommission zu ziehende Los.
- (7) Über jede Wahl und deren Ergebnis ist eine Niederschrift als Bestandteil des Sitzungsprotokolls anzufertigen.

- (8) Der Gesamtvorstand wird geheim gewählt. Liegt für eine Wahl nur ein Vorschlag vor, so kann offen gewählt werden.
- (9) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über Beschlüsse, sind Protokolle zu führen, die vom Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin und Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen sind. Das Protokoll nebst Anlagen ist in der TURP-Geschäftsstelle zehn Jahre aufzubewahren.

## **§ 11 Präsidium**

- (1) Zusammensetzung und Zuständigkeit des Präsidiums

Das Präsidium setzt sich zusammen aus:

- a) dem Präsidenten/der Präsidentin,
- b) dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin Zweikampf,
- c) dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin Technik
- d) dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin Wirtschaft und Finanzen

- (2) **Vertretungsberechtigung**

**Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus dem Präsidenten/ Präsidentin und den Vizepräsidenten/ Vizepräsidentinnen.**

**Der Präsidenten/Präsidentin vertritt die TURP allein, die zwei Vizepräsidenten/ Vizepräsidentinnen jeweils zu zweit. Im Innenverhältnis gilt:**

**Die Vizepräsidenten/ Vizepräsidentinnen sollten von ihrer Vertretungsbefugnis nur bei Abwesenheit des Präsidenten/ Präsidentin Gebrauch machen.**

- (3) Zuständigkeit

Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten der TURP zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ der TURP oder Teilen davon übertragen sind.

- (4) Sitzungen und Beschlüsse

1. Sitzungen des Präsidiums finden nach Bedarf statt und müssen durch den Präsidenten, im Vertretungsfall durch einen Vizepräsidenten / eine Vizepräsidentin, einberufen werden.
2. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin.

- (5) Das Präsidium kann nach vorheriger Anhörung, Betroffene oder Funktionäre innerhalb der TURP ihres Amtes entheben, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen der TURP oder gegen Anordnungen und Beschlüsse der Organe verstoßen, oder den Interessen der TURP zuwider gehandelt haben.

- (6) Die Entscheidung des Präsidiums ist dem/der Betroffenen oder dem Funktionär mit einer Begründung schriftlich zuzustellen.

- (7) Gegen die Entscheidung des Präsidiums ist innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides Widerspruch bei der Geschäftsstelle zulässig.

Die Anrufung des Rechtsausschusses ist möglich. Der Widerspruch sowie die Anrufung des Rechtsausschusses haben aufschiebende Wirkung.

## **§ 12 Gesamtvorstand**

- (1) Zusammensetzung und Zuständigkeit des Gesamtvorstandes  
Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:
  - a) dem Präsidenten/der Präsidentin,
  - b) dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin Zweikampf,
  - c) dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin Technik,
  - d) dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin Wirtschaft und Finanzen,
  - e) dem Kampfrichterreferenten/der Kampfrichterreferentin Zweikampf
  - f) dem Kampfrichterreferenten/der Kampfrichterreferentin Technik
  - g) dem Bildungsreferenten/der Bildungsreferentin,
  - h) dem Prüfungsreferenten/der Prüfungsreferentin,
  - i) dem Jugendreferenten/der Jugendreferentin,
  - j) dem Referenten/ der Referentin für Öffentlichkeitsarbeit sowie
  - k) dem Referenten/ der Referentin für Breitensport.
- (2) Ein Vorstandsmitglied kann höchstens zwei Ämter auf sich vereinigen. Die Ausübung von mehreren Präsidiumsämtern ist nicht zulässig.
- (3) Der Gesamtvorstand ist zuständig für die in der Satzung ihm zugewiesenen Aufgaben. Darüber hinaus ist jeder Ressortleiter/jede Ressortleiterin für einen geordneten Betrieb seines/ihres Ressorts zuständig.
- (4) Jedes Mitglied des Gesamtvorstandes ist für seine Tätigkeit an die Satzung und die Beschlüsse des Präsidiums, des Gesamtvorstandes und der Mitgliederversammlung gebunden. Jedes Vorstandsmitglied ist für seine Tätigkeit dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich.
- (5) Der Gesamtvorstand kann eines seiner Mitglieder von seinen Aufgaben vorläufig suspendieren, wenn es grob seine Pflicht vernachlässigt oder gegen die Ziele der TURP verstößt. Für die Suspendierung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Entscheidung über die endgültige Amtsenthebung bleibt der Mitgliederversammlung vorbehalten. Dabei ist der Rechtsausschuss zu hören und hat den ordnungsgemäßen Verfahrensverlauf zu überprüfen. Bei einer Suspendierung des Präsidenten/der Präsidentin muss unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
- (6) Zur administrativen Erledigung der Geschäfte bedient sich der Gesamtvorstand der Geschäftsstelle.
- (7) Alle ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Gesamtvorstandes haben einen Anspruch auf einen dem tatsächlichen Aufwand entsprechenden oder pauschalierten Aufwandsersatz nach §§ 662, 670 BGB, dessen Höhe entsprechend der Finanz- und Gebührenordnung der TURP, bzw. der DTU, festgelegt wird.



### **§ 13 Wahl und Amtsdauer des Gesamtvorstandes**

- (1) Die Mitglieder des Gesamtvorstands werden auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt, mit der Maßgabe, dass sie bis zur ordnungsgemäßen Neubestellung des Gesamtvorstandes im Amt bleiben.
- (2) Bei Ausscheiden eines Mitglieds des Gesamtvorstandes während der laufenden Amtsperiode muss der Gesamtvorstand einen kommissarischen Nachfolger/eine Nachfolgerin bestellen. Bei der nächsten Mitgliederversammlung wird dieses Amt für die verbleibende Amtszeit des Gesamtvorstandes mittels Wahl neu besetzt. Für diese Wahl können fristgerecht weitere Bewerbungen und Wahlvorschläge eingereicht werden (wie unter § 9 „Einberufung der Mitgliederversammlung“).

### **§ 14 Sitzungen und Beschlüsse des Gesamtvorstandes**

- (1) Sitzungen des Gesamtvorstandes finden nach Bedarf statt. Sitzungen des Gesamtvorstands müssen einberufen werden.
- (2) Der Gesamtvorstand beschließt in Sitzungen, die vom Präsidenten/von der Präsidentin, bei dessen/deren Verhinderung von einem/einer der drei Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen, einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen muss eingehalten werden.
- (3) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter drei Mitglieder des Präsidiums anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
- (4) Der Gesamtvorstand kann im Umlaufverfahren beschließen, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder dem zustimmt. Umlaufbeschlüsse sind zu dokumentieren.
- (5) Über den Verlauf der Vorstandssitzungen, insbesondere über Beschlüsse, sind Protokolle zu führen, die vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin und vom Protokollführer/von der Protokollführerin zu unterzeichnen sind. Die Protokolle sind von der TURP-Geschäftsstelle 10 Jahre aufzubewahren.

### **§ 15 Kassenprüfer/innen**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzprüfer, mit der Maßgabe, dass sie bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt bleiben.
- (2) Die gewählten Kassenprüfer und Ersatzprüfer dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören.
- (3) Sie haben das Recht und die Pflicht, innerhalb des Geschäftsjahres mindestens einmal die Kassenbücher, die Belege und Vermögenswerte zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber schriftlich zu berichten.
- (4) Die Kassenprüfer/innen haben den Prüfungstermin mit dem Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin Wirtschaft und Finanzen abzustimmen.
- (5) Wesentliche Beanstandungen sind unverzüglich dem Gesamtvorstand vorzutragen.

## **§ 16 Rechtsausschuss**

- (1) Erhobene Vorwürfe gegen unmittelbare und mittelbare Mitglieder, oder gegen Institutionen der TURP, können dem Rechtsausschuss überwiesen werden.
- (2) Der Rechtsausschuss besteht aus drei nicht dem Vorstand angehörenden Personen (einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern) und zwei Ersatzleuten.
- (3) Der Rechtsausschuss bearbeitet die Angelegenheiten nach besonderen Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung der TURP.
- (4) Der Rechtsausschuss wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, mit der Maßgabe, dass sie bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt bleiben.

## **§ 17 Landestrainer/innen**

- (1) Die Schaffung von Landestrainerstellen wird vom Gesamtvorstand beschlossen.
- (2) Landestrainerstellen werden bei Bedarf durch den Gesamtvorstand ausgeschrieben.
- (3) Für die Ausgestaltung der jeweiligen Verträge ist das Präsidium zuständig.
- (4) Verträge mit Landestrainern/innen werden vom Gesamtvorstand beschlossen.
- (5) Die nächste Mitgliederversammlung ist hierüber zu informieren.

## **§ 18 Haftung der TURP**

- (1) Die TURP und ihre Veranstaltungsleiter haften ihren Mitgliedern gegenüber nicht für durch die Teilnahme an TURP-Veranstaltungen eingetretenen Unfälle und deren Folgen, soweit der TURP oder Personen, für die die TURP rechtlich einzustehen hat, nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

## **§ 19 Anti-Doping Richtlinien**

- (1) Die TURP verpflichtet sich, gemäß dem Antidopingregelwerk der Nationalen Antidopingagentur (NADA-Code) in der jeweils geltenden Fassung die Verwendung von Dopingsubstanzen im Sport zu verbieten und das Doping mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen.
- (2) Im Übrigen gelten die hierzu in der DTU Satzung vorgesehenen Regelungen in ihrer jeweils gültigen Fassung, in analoger Anwendung.

## **§ 20 Auflösung**

- (1) Die Auflösung der TURP kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung erfolgen.

- (2) Hierzu ist eine Mehrheit von 3/4 der Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (3) Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung der TURP oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt ihr Vermögen an den Landessportbund Rheinland-Pfalz, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 21 Geschäftsjahr**

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§22 Salvatorische Klausel**

- (1) Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder künftig in ihr aufgenommene Bestimmungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung nicht berührt werden.
- (2) Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass diese Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke, soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die TURP gewollt hat, oder nach dem Sinn und Zweck dieser Satzung gewollt hätte, sofern sie bei Abschluss dieser Satzung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätte.

## **§ 23 Gerichtsstand / Inkrafttreten**

- (1) Gerichtsstand ist mit der Änderung vom 28.02.2009 Mainz.
- (2) Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 14. April 2018 von der Mitgliederversammlung der TURP beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.